

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AUGUST 2014)

Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für jeglichen Verkauf von Produkten, Zeichnungen und Nebenleistungen (im Folgenden insgesamt als „Produkte“ bezeichnet) durch Hombak Maschinen- und Anlagenbau GmbH, Bad Kreuznach, Deutschland („Hombak“).

1. Angebot und Annahme

Angebote von Hombak sind mangels anderweitiger Angabe verbindlich. Mit der Bestellung und/oder Annahme der verkauften Produkte nimmt der Käufer das Angebot von Hombak einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen an. Entgegenstehende oder weitergehende Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Hombak diesen nicht widerspricht. Im Fall von Softwarelieferungen sind die Hombak-Anlagen-Software-Lizenz und die Hombak-Leittechnik-Software-Lizenz Bestandteil des Angebotes. Das Angebot gilt in Verbindung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, ist die alleinige Vertragsgrundlage zwischen Hombak und dem Käufer und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Absprachen, Zusagen und Erklärungen. Abweichungen, Ergänzungen, Widerruf oder Verzichtserklärungen im Hinblick auf das Angebot, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und den sich daraus ergebenden Vertrag (der „Vertrag“) sowie jegliche Annahme sonstiger Bedingungen sind für Hombak nur mit Unterzeichnung einer schriftlichen Bestätigung durch einen bevollmächtigten Vertreter Hombaks verbindlich.

2. Lieferung / Höhere Gewalt

Die Lieferung erfolgt ab Werk des Herstellers wenn nicht anderslautend von Hombak angegeben. Sämtliche Lieferklauseln, einschließlich „ab Werk“ und „FOB“, werden nach dem neuesten Stand der INCOTERMS ausgelegt. Alle von Hombak in Bezug auf die Produkte angegebenen Termine sind nur verbindlich, soweit ausdrücklich entsprechend ge-

kennzeichnet. Sollte Hombak zu einem verbindlichen Liefertermin in Verzug geraten, zahlt Hombak den Verzugsschaden bis zur Höhe von 0,5 % des Preises des in Verzug befindlichen Produkts pro voller Kalenderwoche des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % dieses Preises. Nach Ablauf des durch diese Verzugsentschädigung erfassten Verzugs und ergebnislosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 14 Tagen kann der Käufer von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten und ausschließlich Rückerstattung aller etwaigen, auf diesen Teil geleisteten Vorauszahlungen verlangen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug und Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

Hombak haftet nicht für Nichterfüllung oder Verzögerung in der Erfüllung jeglicher Verpflichtung, wenn dies auf höhere Gewalt wie z.B. Arbeitskämpfe einschließlich Streik, Bummelstreik oder Aussperrung, hoheitliche Maßnahmen oder Regelungen, Hindernisse bei dem Bezug von Betriebsstoffen, Materialien oder Frachtraum, Betriebsstörungen, Ausfall an Energie, Verzögerungen oder Unterbrechungen beim Transport, Ausschreitungen, Unfall, Brand, Überschwemmung oder Naturkatastrophen oder sonstige Ursachen zurückzuführen ist, die von Hombak nicht verschuldet sind.

3. Prüfung

Der Käufer hat die Produkte innerhalb von zehn Werktagen nach der Lieferung auf Übereinstimmung mit dem Vertrag zu überprüfen. Der Käufer hat Hombak daraufhin schriftlich innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung über Fehlmengen, Verluste oder Beschädigungen und sonstige

Nichtübereinstimmung zu benachrichtigen. Andernfalls gelten die Produkte als uneingeschränkt angenommen, womit der Verzicht auf sämtliche Forderungen wegen Nichtübereinstimmung und der Verzicht auf das Recht des Widerrufs der Annahme verbunden ist.

4. Rücktritt vom Vertrag

Der Käufer kann ohne Hombaks schriftliche Zustimmung nicht vom Vertrag zurücktreten soweit in diesen Bedingungen (s. Ziffer 2 und Ziffer 5.1) nicht anders geregelt. Im Falle eines von Hombak genehmigten Rücktritts vom Vertrag zahlt der Käufer eine angemessene Vergütung an Hombak für bereits entstandene Ausgaben und Verpflichtungen, die von Hombak im Zusammenhang mit dem Vertrag und der diesbezüglichen Erfüllung gemacht bzw. eingegangen wurden, einschließlich aller für die Produkte kalkulierten Gemeinkosten und des erwarteten Gewinns von Hombak.

5. Gewährleistung

5.1 Hombak übernimmt gegenüber dem Käufer eine Gewährleistung für die Mangelfreiheit der Produkte in dem Umfang, dass die Produkte bei Gefahrenübergang der schriftlich vereinbarten Spezifikation und dem Stand der Technik in Konstruktion, Material und Ausführung entsprechen. Diese Gewährleistung ist nicht übertragbar und gilt nicht für normalen Verschleiß oder Schäden, die sich durch unsachgemäße Lagerung, Nutzung, Montage oder Wartung, chemische Einflüsse oder Schadstoffe oder sonstige Vorkommnisse ergeben, die außerhalb Hombaks Verantwortlichkeit liegen.

Ein Unternehmen der Siempelkamp Maschinen- und Anlagenbau

Tritt ein Mangel auf, der von dem Käufer innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Versandbereitschaft des mangelhaften Produkts gegenüber Hombak schriftlich gerügt wird, ist Hombak berechtigt und verpflichtet, nach ihrem Ermessen das (die) mangelhafte(n) Teil(e) für den Käufer kostenlos zu reparieren oder auszutauschen, vorausgesetzt, dass der Käufer die auszutauschenden oder zu reparierenden Produkte an Hombak zurückschickt. Der Käufer trägt die Kosten für Demontage, Versand und erneute Montage der Produkte. Der Käufer muss Hombak Zugang zu den Produkten gewähren und die Genehmigung zur Prüfung der Produkte an ihrem Einbauort erteilen.

Nur wenn Hombak aus von ihr zu vertretenden Gründen dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer für die Reparatur oder den Austausch erforderlichen Frist nachkommt, kann der Käufer die Nachbesserung selbst oder durch Dritte vornehmen und die dadurch entstandenen Kosten mit Ausnahme der von ihm zu tragenden vorgenannten Kosten Hombak in Rechnung stellen.

Soweit aus Gründen, die Hombak zu vertreten hat, eine Nachbesserung durch Hombak nicht erfolgt und durch den Käufer oder Dritte endgültig unmöglich ist, kann der Käufer von dem Vertrag bezüglich der Produkte zurücktreten, die aufgrund des Mangels nicht benutzbar sind und Rückerstattung des hierauf entfallenden Vertragspreises gegen Rückgabe der mangelhaften Produkte verlangen. Weitere Ansprüche und Rechte des Käufers im Zusammenhang mit Mängeln und in Bezug auf die Nachbesserungsverpflichtung von Hombak sind ausgeschlossen.

Außer der vorstehenden Gewährleistung und der Gewährleistung gemäß Ziffer 12 übernimmt Hombak keine weitergehende Gewährleistung, insbesondere nicht die Gewährleistung für eine bestimmte oder allgemeine Gebrauchstauglichkeit, Haltbarkeit und Funktionen, soweit nicht ausdrücklich

schriftlich vereinbart. Für solche zusätzlichen Gewährleistungen gilt Ziffer 5.1 entsprechend.

6. Preise

Der im Angebot von Hombak angegebene Preis für die Produkte basiert auf den zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Kosten und Bedingungen; bis zur uneingeschränkten schriftlichen Annahme des Angebots von Hombak durch den Käufer bleiben Änderungen vorbehalten.

7. Steuern

Alle staatlichen und örtlichen Steuern, Ge- und Verbrauchssteuern, Mehrwertsteuer, Zölle und alle sonstigen im Hinblick auf den Verkauf, die Lieferung und Bereitstellung der Produkte anfallenden Gebühren oder Abgaben sind vom Käufer zusätzlich zum Preis zu entrichten. Von Hombak vorgeleistete Steuern erstattet der Käufer Hombak umgehend nach Anforderung.

8. Zahlung

Sofern von Hombak nicht schriftlich anderweitig angegeben, erfolgt die Zahlung netto innerhalb von fünfzehn Tagen nach Rechnungsdatum auf das Konto von Hombak. Sollte der Käufer nicht fristgerecht zahlen oder sollte Hombak zu irgendeinem Zeitpunkt begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers haben, kann Hombak andere Zahlungsbedingungen verlangen und/oder weitere Lieferungen ablehnen und die Bezahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen verlangen.

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen zum Satz von einem Prozent (1 %) pro Monat auf die Summe der vom Käufer nicht beglichener Zahlungen fällig. Daneben trägt der Käufer die angemessenen Kosten und Aufwendungen, die Hombak im Zusammenhang mit sämtlichen Maßnahmen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung ausstehender Zahlungen und zur Wahrung und zum Schutz der Rechte aus diesem Vertrag entstehen,

einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von Hombak bestrittener Gegenansprüche durch den Käufer ist ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

Hombak behält sich das Eigentum an den Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Wird im Zusammenhang mit der Zahlung des Preises eine wechselseitige Haftung von Hombak begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

Hombak ist berechtigt, die Produkte auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Der Käufer darf die Produkte weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Hombak unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Hombak nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Hombak, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Produkte zu verlangen.

Werden die Produkte mit anderen, Hombak nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Käufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Produkte zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

Ein Unternehmen der Siempelkamp Maschinen- und Anlagenbau

Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt hiermit als vereinbart, dass der Käufer Hombak anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Hombak.

10. Schutzrechte/ Geheimhaltung

Die Produkte, sämtliche Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und Abbildungen sind für Hombak durch gewerbliche Schutzrechte geschützt und geheimhaltungsbedürftig, soweit sie nicht von Hombak veröffentlicht wurden. Der Käufer legt diese Informationen niemandem gegenüber offen, ausgenommen zum Zweck der Nutzung der Produkte in seinem Betrieb.

11. Spezifikationen des Käufers

Hombak übernimmt keine Verpflichtung für die Prüfung der Spezifikationen und sonstiger Informationen des Käufers und lehnt jede Haftung anlässlich von Fehlern oder Lücken in diesen Informationen ab.

12. Patente, Schutz- und Urheberrechte

Der Verkauf der Produkte gewährt dem Käufer keine Rechte oder Lizenzen aus einem Patent, Gebrauchsmuster oder Urheberrecht, ausgenommen zur nicht ausschließlichen Nutzung der Produkte für seinen eigenen Betrieb.

Sollte durch die Lieferung aus anderen Gründen als den im nachstehenden Absatz 3 dieser Bedingungen beschriebenen Gründen eine Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters oder Urheberrechts erfolgen, wird Hombak auf eigene Kosten nach seinem Ermessen (i) daraus resultierende Forderungen, die Hombak umgehend mitzuteilen sind, abwehren oder durch Vergleich beilegen und sämtliche Schäden und Kosten bezahlen, die dem Käufer in einem solchen Verfahren wegen dieser Verletzung auferlegt werden, und zwar bis zum

Preis des verletzenden Produkts, (ii) das Produkt durch ein nicht verletzendes Produkt ersetzen oder (iii) das verletzte Produkt gegen Rückgabe des Preises für dieses Produkt zurücknehmen.

Sollte durch die Nutzung des Produkts eine Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters oder Urheberrechts erfolgen und sollte diese Verletzung auf Entwürfen, Spezifikationen oder Anweisungen des Käufers, dem Betrieb der Anlage seitens des Käufers, in der die Produkte enthalten sind, oder darauf angewendeten Herstellungsverfahren beruhen, wird der Käufer auf eigene Kosten diese Forderung, die ihm umgehend mitzuteilen ist, abwehren oder durch Vergleich beilegen und alle Schäden und Kosten bezahlen, die Hombak in einem solchen Verfahren wegen Verstoßes auferlegt werden.

13. Schadensersatz

Hombak haftet gegenüber dem Käufer für Körperverletzung, einschließlich Tod und Sachschäden aufgrund eines Produktfehlers oder der Fahrlässigkeit von Hombak, seiner leitenden Angestellten und Beauftragten.

Der Käufer haftet gegenüber Hombak für alle Folgen aus Personenschäden, Tod oder Sachschäden, verursacht durch (i) Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Käufers für die Produkte, oder (ii) den Betrieb der Anlage, in der das Produkt enthalten ist, oder (iii) die unsachgemäße Anwendung, Montage oder Wartung der Produkte oder deren nichtvertragliche oder nicht den Bedienungs- und Wartungsanweisungen des Herstellers entsprechende Verwendung.

14. Haftungsausschluss

Ungeachtet des Rechtsgrunds, sei er vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Natur, haftet Hombak in keinem Fall für andere als die in Ziffer 5, Ziffer 12 und Ziffer 13 genannten Schäden. Insbesondere ist die Haftung für andere als in diesen

Ziffern aufgeführte direkte und indirekte Schäden aller Art, einschließlich Folgeschäden, entgangene Nutzung, Einnahmen oder Gewinne und vergebliche Aufwendungen, zusätzliche Aufwendungen sowie Ansprüche Dritter, auch im Fall der Fahrlässigkeit, ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Salvatorische Klausel, Ungültigkeit

Sollte eine vertragliche Regelung nichtig sein oder werden, so bleiben die gültigen Bestimmungen für die Parteien weiterhin wirksam. Die ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

16. Anwendbares Recht, Schiedsverfahren, Gerichtsstand

Der Vertrag und alle zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen unterliegen dem materiellen Schweizer Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf. Sämtliche Streitfälle, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Rechtsbeziehungen ergeben, werden ausschließlich und endgültig durch Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichtern beigelegt. Das Schiedsgericht tagt in Zürich, Schweiz.

Ein Unternehmen der Siempelkamp Maschinen- und Anlagenbau